

GEMEINDE BOTTMINGEN



Gebührenordnung
zum
Öl- und Gasfeuerungsreglement

(Stand 18.9.2012)

Gebührenordnung zum Öl- und Gasfeuerungsreglement

Der Gemeinderat Bottmingen beschliesst gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 11 des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 19. Juni 2007 folgende Gebührenordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die kommunalen Gebühren für die Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Öl- und Gasfeuerungskontrolle.

§ 2

Gebührenpflicht ¹ Die Gemeinde erhebt bei den Anlagebesitzerinnen und -besitzern kostendeckende Gebühren, zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.), u. a. für folgende Leistungen:

- Kontrollmessungen,
- verlangte Ölanalysen,
- ausserordentliche Aufwendungen.

² Zudem wird den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwands der Gemeinde erhoben.

³ Kann eine Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde zum vereinbarten Zeitpunkt wegen Abwesenheit der Anlagebesitzerin resp. des Anlagebesitzers nicht durchgeführt werden, wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

⁴ Eine stichprobeweise Nachkontrolle ist bei Einhaltung der Grenzwerte ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden der Anlagenbesitzerin resp. dem Anlagenbesitzer die entsprechenden Gebühren verrechnet.

§ 3

Gebührenverrechnung und -zahlung ¹ Die Gebühren werden in Rechnung gestellt oder können bar bezahlt werden.

² Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist um mehr als 30 Tage wird eine Mahngebühr erhoben.

II. Gebührenhöhe

§ 4¹

Gebühren	Die Gebühren werden wie folgt festgelegt (exkl. MwSt.):
	Periodische Kontrollmessungen und Nachmessungen:
	- Einstoffbrenner Öl/Gas einstufig CHF 80
	- Einstoffbrenner Öl/Gas zweistufig CHF 112
	- Zweistoffbrenner Öl/Gas einstufig CHF 125
	- Spezielle Anlagen nach Aufwand
	- Bearbeitungsgebühr bei Rechnungsstellung CHF 10
	- Verlangte Ölanalysen nach Aufwand
	- Kontrolle auf Stickoxid (ohne Ölanalyse) nach Aufwand
	- Administrative Gebühr (bei Kontrolle durch externe Firma) ² CHF 42
	- Mahngebühr CHF 15
	- Nicht-Durchführung einer Kontrolle zum vereinbarten Termin wegen Abwesenheit der/des Anlagenbesitzers/-besitzerin CHF 27
	- Spezielle Zeitaufwendungen/Arbeitsgänge des Kontrollpersonals, Entschädigungsansatz pro ¼ Stunde CHF 20
	- Ausserordentliche Aufwendungen nach Aufwand der Verwaltung

III. Schlussbestimmungen

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts Diese Gebührenordnung ersetzt den bisherigen Gebührenrentarif vom 4. Dezember 2001.

Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt per 1. August 2007 in Kraft.

Bottmingen, 31. Juli 2007

¹ Änderung vom 26.7.2011, in Kraft per 1.9.2011

² Änderung vom 18.9.2012, in Kraft per 1.9.2012